

# Clearingstelle EEG - 9. Fachgespräch „Das EEG 2012“

## Änderungen bei der Biomasse

Assessor iur. Christoph Weißenborn / BDEW  
Berlin, 09. September 2011

- **Technischer Anlagenbegriff nach § 3 Nr. 1 EEG 2012:**
- „„Anlage“ [ist] jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas. Als Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas gelten auch solche Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus Erneuerbaren Energien oder aus Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln.“
- Keine Änderung zum EEG 2009. Fortbestehen der Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Anlagenbegriffes:
  - Clearingstelle EEG, Empfehlung 2009/12, demgegenüber
  - OLG Brandenburg, Urteil vom 16.09.2010, Az. 12 U 79/10
- Problem insbesondere: Zubau von Generatoren zu Bestandsanlagen ab 2012, weil dann mglw. neues Vergütungsregime für neuen Generator.

# Änderungen bei Biomasse (II)

- **Inbetriebnahme nach § 3 Nr. 5 EEG 2012:**
- „„Inbetriebnahme“ [ist] die erstmalige Inbetriebsetzung des Generators der Anlage nach Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Anlage, unabhängig davon, ob der Generator mit erneuerbaren Energien, Grubengas oder sonstigen Energieträgern in Betrieb gesetzt wurde; der Austausch des Generators oder sonstiger technischer oder baulicher Teile nach der erstmaligen Inbetriebnahme führt nicht zu einer Änderung des Zeitpunkts der Inbetriebnahme.“
- Keine Änderung zum EEG 2009. Inbetriebnahmezeitpunkt einer Anlage bemisst sich weiterhin über Inbetriebnahmezeitpunkt des Generators. Fossile Inbetriebnahme führt zu Inbetriebnahme nach EEG, auch erst bei späterer Umstellung auf EE-Betrieb (s. Clearingstelle EEG, Votum 2009/26). Gesetzesbegründung?!?

# Änderungen bei Biomasse (III)

- **„Vergütungsseitiger Anlagenbegriff“ geändert (§ 19 Abs. 1 Satz 2 EEG 2012):**
- „Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Anlage zur Erzeugung von Biogas stammt.“
- Gesetzesbegründung: „Mit dem neu hinzugefügten Satz 2 in § 19 Absatz 1 wird eine Anlagenaufteilung („Anlagen-Splitting“) zur Optimierung der Vergütung für Strom aus Biogasanlagen ausgeschlossen, wenn die Anlagen ihr Gas über eine Biogasleitung aus derselben Biogaserzeugungsanlage beziehen. Ausgenommen von der Regelung des § 19 Absatz 1 Satz 2 sind Anlagen zur Stromerzeugung aus Biomethan, die das zur Stromerzeugung eingesetzte Gas aus dem Erdgasnetz entnehmen; diese werden auch nach dem neuen Satz 2 nicht zu einer Anlage zusammengefasst. Mit dieser Änderung wird das Anliegen des Bundesrates aufgegriffen, dem auch die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.“ (BT-Drs. 17/6363, S. 31 f.).
- Fazit: Satelliten-BHKW ist zwar weiterhin nach § 3 Nr. 1 EEG 2012 technisch selbständige Anlage, muss aber nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EEG 2012 leistungsseitig mit Vor-Ort-Generator zusammen gefasst werden. Frage: Umfasst „Abweichend von...“ auch Abweichung von den zwölf Kalendermonaten, oder nur von unmittelbarer räumlicher Nähe?

# Änderungen bei Biomasse (IV)

- **Grundvergütung und Zuschläge abhängig von Einhaltung der KWK-Vorgaben nach § 27 Abs. 4 und Anlage 2 EEG 2012.**
- „(4) Der Vergütungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht in der dort genannten Höhe nur, wenn und solange
- 1. mindestens
  - a) 25 Prozent bis zum Ende des ersten auf die erstmalige Erzeugung von Strom in der Anlage folgenden Kalenderjahres und danach
  - b) 60 Prozent des in dem jeweiligen Kalenderjahr in der Anlage erzeugten Stroms in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird; hierbei wird im Fall der Stromerzeugung aus Biogas die Wärme in Höhe von 25 Prozentpunkten des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms zur Beheizung des Fermenters angerechnet, oder
- 2. der Strom in Anlagen erzeugt wird, die Biogas einsetzen, und zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Gülle von mindestens 60 Masseprozent eingesetzt wird.“

# Änderungen bei Biomasse (V)

- **Nachweiskanon in § 27 Abs. 5 und 6 EEG 2012:**
- (5) Der Vergütungsanspruch nach den Absätzen 1 und 2 besteht ferner in der dort genannten Höhe nur, wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber durch eine Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs mit Angaben und Belegen über Art, Menge und Einheit sowie Herkunft der eingesetzten Stoffe den Nachweis führt, welche Biomasse eingesetzt wird und dass keine anderen Stoffe eingesetzt werden, und für Strom
- 1. aus Anlagen, die Biogas einsetzen, nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Mais (Ganzpflanze) und Getreidekorn einschließlich Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 60 Masseprozent beträgt,
- 2. aus Anlagen, die Biomethan nach § 27c Absatz 1 einsetzen, abweichend von Absatz 4 nur, soweit der Strom in Kraft-Wärme-Kopplung nach Maßgabe der Anlage 2 zu diesem Gesetz erzeugt wird,
- 3. aus Anlagen, die flüssige Biomasse einsetzen, nur für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse, die zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuerung notwendig ist; flüssige Biomasse ist Biomasse, die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Brenn- oder Feuerraum flüssig ist.

# Änderungen bei Biomasse (VI)

- **Nachweiskategorien nach § 27 Abs. 6 EEG 2012:**
- Bei erstmaliger Inanspruchnahme des Vergütungsanspruchs nach § 16
- und danach jährlich
- bis zum 28. Februar eines Jahres jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr
- ist die Erfüllung der Voraussetzungen nachzuweisen für:
  - 1. die Einsatzstoffvergütungsklassen (§ 27 Abs. 2 EEG 2012) jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr durch Umweltgutachten,
  - 2. die KWK-Pflichtnutzung (§ 27 Abs. 4 Nr. 1 i.V. mit Anlage 2 Nr. 2 EEG 2012) ohne Angabe einer Nachweisart,
  - 3. den Mindestanteils von Gülle bei Biogasanlagen (§ 27 Abs. 4 Nr. 2 EEG 2012) durch Umweltgutachten,
  - 4. die Mais- und Getreidekorn-Grenzwerte nach § 27 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012 und für den Stromanteil aus flüssiger Biomasse nach § 27 Abs. 5 Nr. 3 EEG 2012 jeweils für das vorangegangene Kalenderjahr durch Vorlage einer Kopie eines Einsatzstoff-Tagebuchs,
  - 5. die KWK-Stromerzeugungspflicht für Biomethananlagen nach § 2c Abs. 1 EEG 2012 nach § 27 Abs. 5 Nr. 2 EEG 2012 nach Maßgabe der Anlage 2 Nr. 2 EEG 2012.

# Änderungen bei Biomasse (VII)

- Anforderung der **Nachweisführung über ein Einsatzstofftagebuch** daher bei allen Biomasseanlagen nach EEG 2012, auch bei Anlagen mit „einfacher Biomasse“ ohne § 27 Abs. 2 EEG 2012.
- Netzbetreiber muss Einsatzstofftagebuch prüfen, Anlagenbetreiber muss Netzbetreiber Einsatzstofftagebuch automatisch vorlegen (§ 46 Nr. 2 und 3 EEG 2012).
- **Folgen der Nichteinhaltung:** § 27 Abs. 7 EEG 2012: Der Vergütungsanspruch nach den § 27 Abs. 1 und 2 EEG 2012 verringert sich in dem jeweiligen Kalenderjahr insgesamt auf den tatsächlichen Monatsmittelwert der Stundenkontrakte am Spotmarkt der Strombörse EPEX Spot SE in Leipzig, wenn die Voraussetzungen der Absätze 4 und 5 nicht nachweislich eingehalten werden. Abweichend von Satz 1 verringert sich der Vergütungsanspruch nach Absatz 1 nach dem Ende des fünften auf die erstmalige Geltendmachung des Vergütungsanspruchs nach § 16 folgenden Kalenderjahres auf 80 Prozent der Vergütung für jedes folgende Kalenderjahr, für das die Voraussetzungen nach Absatz 4 nicht nachgewiesen werden, sofern alle übrigen erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden.
- **Folge:** Nichtvorlage oder Fehlerhaftigkeit des Einsatzstofftagebuches, des Umweltgutachtens oder sonstigen Nachweises führt für gesamtes Kalenderjahr zur Vergütungsabsenkung.



## § 27c Gemeinsame Vorschriften für gasförmige Energieträger

- (1) Aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas gilt jeweils als Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas,
  - 1. soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Deponiegas, Klärgas, Grubengas, Biomethan oder Speichergas entspricht, die an anderer Stelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes in das Erdgasnetz eingespeist worden ist, und
  - 2. wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Gases von seiner Herstellung oder Gewinnung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.
- (2) Die Vergütung nach den §§ 24, 25, 27 Absatz 1 und § 27a Absatz 1 erhöht sich für Strom aus Anlagen, die aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas einsetzen, das nach Absatz 1 als Deponiegas, Klärgas oder Biomethan gilt, und das vor der Einspeisung in das Erdgasnetz aufbereitet wurde, nach Maßgabe der Anlage 1 (Gasaufbereitungs-Bonus).

## § 27c Gemeinsame Vorschriften für gasförmige Energieträger

- (3) Für Strom aus Anlagen, die aus einem Erdgasnetz entnommenes Gas einsetzen, das nach Absatz 1 als Biomethan gilt, und die nach dem 31. Dezember 2013 in Betrieb genommen werden, gilt Absatz 2 nur, wenn die installierte Leistung der Anlage 750 Kilowatt nicht übersteigt.
- BT-Drs. 17/6071, S. 74 zu § 27c: „Die Menge des aus dem Erdgasnetz entnommenen Gases muss am Ende eines Kalenderjahres im Wärmeäquivalent der Menge von bis zu diesem Zeitpunkt an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeistem Deponiegas, Klärgas, Biomethan oder Speichergas entsprechen, wobei ein positives Einspeisesaldo aus dem vorangegangenen Kalenderjahr in die Bilanzierung des Folgejahres einbezogen werden darf.“

# Änderungen bei Biomasse (X)

- **Übergangsvorschriften in § 66 EEG 2012 (Auszug) - Biomasse:**
- **Abs. 6:** Geltung des EEG 2009 – wenn AB dies verlangt – bei Festbiomasseanlagen, die nach BImSchG genehmigungsbedürftig sind, vor dem 1.1.2012 genehmigt wurden und IBN vor 1.1.2013. Korrespondierende Regelung fehlt für Biogasanlagen!
- **Abs. 2:** Für Strom aus Biomasseanlagen, die
- 1. vor dem 1. Januar 2013 in Betrieb genommen worden sind und Altholz zur Stromerzeugung einsetzen oder
- 2. Pflanzenölmethylester zur Stromerzeugung einsetzen und vor dem 27. Juni 2004 in Betrieb genommen worden sind oder, sofern es sich um nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, deren Genehmigung nach § 4 in Verbindung mit § 6 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb vor dem 27. Juni 2004 erteilt wurde,
- gilt die BiomasseV in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

# Änderungen bei Biomasse (XI)

- **Übergangsvorschriften in § 66 EEG 2012 (Auszug) - Biogas:**
- **Abs. 1 Nr. 7:** Für Anlagen mit IBN vor 1.1.2012: Beim Gasaufbereitungsbonus nach Anlage 1 Nr. I.1 a) EEG 2009 wird Vorgabe der maximalen Methanemission in die Atmosphäre bei der Aufbereitung von 0,5% ersetzt durch Vorgabe höchstens 0,2% nach Anlage 1 Nr. 1 a EEG 2012.
- **Abs. 1 Nr. 13:** § 27a Absatz 1, 3, 4 und 5 EEG 2012 ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entsprechend anzuwenden.
- **Abs. 4:** Für Strom aus Biomasseanlagen, die Biogas zur Stromerzeugung einsetzen, findet § 27 Abs. 5 Nr. 1 EEG 2012 (Mais- und Getreidekorn-Vorgaben) keine Anwendung, soweit das Biogas aus Biogaserzeugungsanlagen stammt, die bereits vor dem 1. Januar 2012 Biogas erzeugt haben.
- **Abs. 10:** § 27c Abs. 1 Nr. 2 EEG 2012 (Vorgabe der Massenbilanzsysteme) ist nicht anzuwenden bei Strom, der vor dem 1. Januar 2013 erzeugt worden ist. Allerdings ist dena-Biogasregister gemäß Gesetzesbegründung anerkanntes Massenbilanzsystem (BT-Drs. 17/6072, S. 74 zu § 27c).
- **Im übrigen: Stichtag für Inbetriebnahme ist 1.1.2012!**